

# Vereinsatzung Cannabis Social Club Nordheide

Buchholz 16.04.2023

## Präambel

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben. Ziel des Cannabis Social Club Nordheide ist die Gründung und Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft, sobald die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist, und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsument:innen und -Patient:innen einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Bezug auf Cannabis in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Niedersachsen
- Aufklärung, Prävention und Bildungsarbeit intern, extern und an Bildungseinrichtungen.
- Planung, Vorbereitung sowie Ausgestaltung der Räumlichkeiten und Strukturen, um im Falle einer Entkriminalisierung schnell und effektiv die Versorgung der Mitglieder sichern zu können.

Der Verein befürwortet Qualitätskontrollen durch staatliche Labore oder durch den Dachverband oder den Verein selbst.

Nach der Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis Social Club Nordheide den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der Verein nimmt ausschließlich Volljährige Mitglieder auf, die eine sichere Versorgung mit Qualitätskontrollen und -standards, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und sich für eine Veränderung der Drogenpolitik einsetzen wollen.

Der CSC Nordheide heißt als Mitglieder nicht nur volljährige Cannabis-Nutzer willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und einer Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und der Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne ergibt sich für den Cannabis Social Club Nordheide hier folgende Satzung.

## **1. Name, Abkürzungen, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Nordheide“.

Abgekürzt: CSCN

Er hat seinen Sitz in Buchholz in der Nordheide und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Ziele und Aufgaben des Vereins**

### **a. Anbau**

Der Cannabis Social Club Nordheide setzt sich für regulierte Strukturen zum Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzen wir uns für die Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell als auch gemeinschaftlich, ein. Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis Social Club Nordheide den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen Eigenbedarfanbaus von Cannabis, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, für seine Mitglieder, zum Selbstkostenpreis an. Dadurch soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu diversen Sorten von Cannabis ermöglicht werden. Es wird für Außenstehende keine Kaufoptionen geben.

### **b. Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung**

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und steht der Politik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der CSC Nordheide ist überparteilich und arbeitet daran alle Parteien von den Zielen des Vereins zu überzeugen.

### **c. Aufklärung, Jugendschutz, Verbraucherschutz und Prävention**

Dem Cannabis Social Club Nordheide sind Jugendschutz und Prävention, sowie der Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der CSC Nordheide ist sich der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis für Kinder und Jugendliche entstehen bewusst. Daher möchte der Verein Aufklärungsarbeit leisten und sich dabei insbesondere an Risikogruppen wenden. Ebenso bietet er bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung Beratung für Patienten an.

### **d. Medizin und Forschung**

Der CSC Nordheide setzt sich für einen vorurteilsfreien Einsatz von Cannabis in der Medizin ein. Hierfür wird der CSC Nordheide Kontakte zu Medizinern aufbauen, um über die Anwendungsmöglichkeiten von Cannabis als Medizin zu informieren, und mögliche Patienten bei der Erlangung einer Ausnahmegenehmigung zu unterstützen. Ebenso setzt der CSC Nordheide sich für die Forschung an Cannabis, sowohl in der Medizin wie auch als Genussmittel ein.

#### **e. Socialising**

Der CSC Nordheide möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem auch Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es, auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die der Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

### **3. Mitgliedschaft**

#### **a.**

Für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristischen Personen, welche den Cannabis Social Club und seine Ziele unterstützen wollen, steht die Mitgliedschaft offen. Hierfür ist das Einreichen eines Mitgliedsantrages an den Vorstand notwendig.

#### **b.**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht, den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

#### **c.**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

#### **d.**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

#### **e.**

Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.

#### **f.**

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in Einzelfällen die Beiträge zu reduzieren oder zu erlassen.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **a.**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt.

#### **b.**

Die Mitgliederversammlung beschließt einen Anbaurat und eine Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.

**c.**

Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

**d.**

Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

**e.**

Jedes Mitglied sollte bereit zu Hilfsaktivitäten sein, z.B. Ernte, Vereinsaktionen

**f.**

Der Vorstand schlägt das weitere Vorgehen vor, über das die Mitgliederversammlung abstimmt.

## **5. Vereinsmittel**

Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

**Einnahmen erzielt der Verein durch:**

- Beiträge
  - Aufnahmegebühr
  - monatlicher Mitgliedsbeitrag
- Spenden
- Veranstaltungserlöse
- Verkauf von Fanartikeln

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

## **6. Zugehörigkeit zu einem Dachverband**

Der Cannabis Social Club Nordheide zieht es in Erwägung, sich mit einer zukünftigen ordentlichen Mitgliederversammlung zu einer Ortsgruppe des Deutschen Hanfverband (DHV) zusammenzuschließen und den DHV oder den Cannabis Social Club Dachverband, als Dachverband anzunehmen.

Über den Beitritt zu einem Dachverband wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.

## 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Der Anbaurat

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a.  
die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b.  
die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c.  
die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d.  
die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e.  
die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f.  
die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- g.  
der Erlass der Beitragsordnung
- h.  
der Erlass des Vereinszuschlages für Cannabisprodukte, die nicht Teil dieser Satzung sind
- i.  
Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Vereinsaufgaben
- j.  
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr

(Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl des Vorstandes. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss einschließen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet, Gehalt oder Aufwandsentschädigung gibt es nicht.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Angestrebt ist immer der zweite Sonntag im Monat. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Weitere Details, zu welche Posten es gibt und welche Pflichten sie haben sind der Berufsordnung zu entnehmen.

Mit 2/3 Stimmen des Vorstandes kann ein Beisitzer ernannt werden. Je 50 Personen im Verein, sollte eine zusätzlich natürliche Person zur Unterstützung ernannt werden.

Eine Online-Versammlung und Mitgliedervollversammlung auf Anforderung von 2/3 des Vorstandes ist möglich, um die Handlungsfähigkeit des Vereins flexibler zu gestalten.

## **10. Anbaurat**

Der Anbaurat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich ein Mitglied aus seinen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens ein Jahr gewählt.

Die Aufgaben des Anbaurats sind:

- a. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus
- b. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
- c. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte

Sitzungen des Anbaurats finden mindestens viermal jährlich statt und werden protokolliert. Das Protokoll kann von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

## **11. Wirtschaftsordnung**

Die Wirtschaftsordnung erklärt die notwendigen Anschaffungen und Fixkosten zur Erhaltung des Vereines. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und mit der Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Planung wird für ein Jahr gemacht und sie ist Pflichtpunkt der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung. Anpassungen werden nach Abstimmungen umgesetzt. Zum Start werden diverse Investitionen nötig, um das Vorhaben zu sichern.

## **12. Satzungsänderung und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu gleichen Teilen an folgende Vereine:

DHV Deutscher Hanf Verband

Buchholz 16.04.2023